

Antrag an die Mitgliederversammlung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE am 18.05.2018

Die Mitgliedschaft des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE möge folgende Anträge beschließen.

Antrag 1.)

Die Mitgliedschaft des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE beschließt, den Abschnitt §2 4. der Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE, wie folgt zu ändern:

Änderung:

Alt:

In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes Beschlüsse per E-Mail im Umlauf gefasst werden. Ausnahmefälle sind definiert, durch eine nicht durch den Kreisvorstand entscheidbare zeitliche Terminierung, die ein Handeln vor der nächsten Sitzung notwendig macht. E-Mailabstimmungen laufen mindestens 48 Stunden mit festgesetzter Frist.

Der Beschluss gilt als gefasst oder abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Neu:

In Ausnahmefällen können Anträge per E-Mail im Umlauf gefasst werden. Ausnahmefälle sind definiert, durch eine nicht durch den Kreisvorstand entscheidbare zeitliche Terminierung, die ein Handeln vor der nächsten Sitzung notwendig macht. E-Mailabstimmungen laufen mindestens 48 Stunden mit festgesetzter Frist. Die Mitglieder des Kreisvorstands können mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit "Ja", stimmt.

Begründung:

*Bundessatzung der Partei DIE LINKE
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

*(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
4. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,*

Laut Abschnitt §2 4. kann nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einen Umlaufbeschluss auf Antrag hin erwirken.

Dies schränkt in unzulässiger Weise die Antragsfreiheit der Mitgliedschaft ein, da auch diese Anträge per Umlaufbeschluss stellen können.

Beschlussunfähigkeit.

Eine Beschlussunfähigkeit ist bei den Sitzungen des Kreisvorstands gegeben, wenn nicht mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit wird nach einem entsprechenden Geschäftsordnungsantrag überprüft, und im Falle der Beschlussunfähigkeit können die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder keine Beschlüsse fassen.

Wurde auf einer Sitzung des Kreisvorstands eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist auf der nächsten Sitzung des Kreisvorstands die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei einer Abstimmung per Umlaufbeschluss müsste daher nachdem man festgestellt hat, dass sich nicht mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder an ihr beteiligt haben, ein Geschäftsordnungsantrag zur Beschlussunfähigkeit per Umlaufbeschluss gestellt werden, der erst dann angenommen würde, wenn sich mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder an ihm beteiligt haben.

Beteiligt sich bei diesem Geschäftsordnungsantrag per Umlaufbeschluss nicht mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder, müsste ein Geschäftsordnungsantrag zur Beschlussunfähigkeit über die Abstimmung des Geschäftsordnungsantrags zur Beschlussunfähigkeit gestellt werden, usw. usw.

Aus meiner persönlichen Erfahrung möchte ich bemerken, dass nur in den wenigsten Fällen die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder an Umlaufbeschlüssen teilnehmen.

Die Regelung „Die Mitglieder des Kreisvorstands können mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen.

Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit "Ja", stimmt.“ ist eindeutig, und an die Schiedsordnung unserer Partei angelehnt.

Antrag 2.)

Die Mitgliedschaft des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE beschließt den §4 und §5 der Geschäftsordnung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Änderung:

Alt:

§4 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den laut Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE gewählten VertreterInnen zusammen.

Neu:

§4 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den laut Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE gewählten VerteterInnen, sowie vier weiteren VerteterInnen aus den BeisitzerInnen des Kreisvorstands zusammen.

Ergänzungen:

§ 4 4. Sollten mehr Freiwillige als Plätze vorhanden sein, erfolgt die Besetzung in einer freien und geheimen Wahl durch die Mitglieder des Kreisvorstands.

§5 3. Die Mitarbeit der vier weiteren VertreterInnen aus den BeisitzerInnen des Kreisvorstands im geschäftsführenden Vorstand kann jederzeit ihrerseits beendet werden.

Begründung zu §4 1. und § 4 4.:

Im Vergleich zur Geschäftsordnung des letzten Kreisvorstands wurde den BeisitzerInnen des Kreisvorstands das Recht genommen sich für die Mitarbeit in einem erweiterten geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Dies ist kritisch zu betrachten da die Hälfte des gewählten geschäftsführenden Vorstands aus MitarbeiterInnen des Wahlkreisbüros besteht.

Hier könnte sogar ein Satzungsverstoß nach §7 (9) der Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen vorliegen, der besagt:

§ 7 Vorstände

(9) Vorständen sollen zu nicht mehr als einem Drittel kommunale MandatsträgerInnen oder Angehörige von Fraktionen des Bundes, des Landes oder des Europäischen Parlaments oder MitarbeiterInnen von Fraktionen angehören.

Zumindest jedoch ist durch die Geschäftsordnung darauf hinzuwirken, dass hier ein Ausgleich durch BeisitzerInnen des Kreisvorstands erfolgt die nicht der in §7 (9) der Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE genannten Personengruppen angehören, um somit der Sinn der Satzung erfüllt wird.

Begründung zu §5 3.

Die Mitarbeit in einem erweiterten geschäftsführenden Vorstand muss zudem jederzeit durch die BeisitzerInnen beendbar sein, da sie mit einer Arbeitsbelastung verbunden ist die im Vorfeld nicht abschätzbar ist.

Antrag 3.)

Die Mitgliedschaft des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE beschließt das die Geschäftsordnung des Kreisvorstands Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE auf der Internetseite des Kreisverbands veröffentlicht wird.

Begründung:

Wie können wir von anderen Parteien Transparenz einfordern die wir nicht selbst vorleben?

Daher sollte zur Steigerung der Transparenz der Arbeit des Kreisvorstands, die Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE., jedem interessierten Mitglied auf der Internetseite des Kreisverbands zugänglich sein.